## Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

Hersteller AD Vimotion GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber AD Vimotion GmbH

Kelterstrasse 40 72669 Unterensingen QM-Nr.: TIC 1510211010

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellCarmani CA 5TypCarmani05-6515Radgröße6,5Jx15H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch- kreis- (mm)/ Mit- tenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	Carmani05-6515 LK114,3 / Ø72,6x Ø64,1	5/114,3/64,1	45	680	2050

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47979

Herstellerzeichen AD VIMOTION
Radtyp und Ausführung Carmani05-6515
Radgröße 6,5Jx15H2
Einpresstiefe (s.o.)

Herstelldatum Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

## Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

# Verwendungsbereich

Hersteller Honda

Land Rover

Spurverbreiterung innerhalb 2%

# Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

AD Vimotion GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Honda Accord (VI) Coupé CG2 e6*95/54/0049*	147	205/65R15	M+S	A01 A12 A16 A21 B03 K56 S02
Honda Accord (VII)	114	195/65R15	A33	A16 A21 B03
Tourer	114	205/60R15	A12	Car S02
CM1	114	215/60R15	A12	- 001 002
e6*2001/116*0093*	114	210/001110	AIZ	
Honda CR-V (I)	94,108	205/70R15	A11	A16 A21 S02
RD1, RD3	94,108	215/65R15	A12	
e6*95/54*0044*,	94,108	225/60R15	A01 A12 K1c K2b K42 Z70	
e6*98/14*0076*	94,108	225/65R15	A01 A12 K1c K2b K42 Z70	
Honda CR-V (II)	110	205/70R15	A13	A16 A21 S02
RD8	110	215/65R15	A12	
e11*98/14*0190*	110	225/60R15	A01 A12 K1c K42	7
00-01	110	225/65R15	A01 A12 K1c K42	7
Honda Civic (IX)	73, 104	195/65R15	A11	A16 A21 B03
FK1, FK2	73, 104	205/60R15	A33	Flh S02
e11*2001/116*	73, 104	215/60R15	A12	
0255*07,	, , , , , ,			
0256*07				
- ab Modell 2012				
Honda Civic (VII) Sport	66-118	195/60R15	A33	A16 A21 Flh
EP1,-2,-4, EV1	66-118	195/65R15	A12	H5I S02
e11*98/14*				
0173, 0174, 0188*				
e11*2001/116*0198*.				
Honda Civic (VIII) 4-	92, 104	195/65R15	A90	A16 A21 Sth
Türer	92, 104	205/60R15	A12	S02
FB1,FB2,FB7,FB8	92, 104	215/60R15	A12	
e11*2007/46*0183*;				
e11*2007/46*0184*;				
e11*2007/46*0185*;				
e11*2007/46*0186*	70	105/05515	1400	140 404 11
Honda Civic (VIII)	70	195/65R15	A30	A16 A21 Lim
Hybrid FD3				S02
e11*2001/116*0271*.				
Honda FR-V	92,103,110	195/65R15		A12 A16 A21
BE1, BE3	92,103,110	205/60R15		B03 S02
e6*2001/116*0099*	02,100,110	200/001113		200 002
e6*2001/116*0100*				
Honda FR-V	103	195/65R15		A12 A16 A21
BE5	103	205/60R15		B03 S02
e6*2001/116*0104*	.00			
Honda HR-V	77-91	195/70R15	R09	A12 A16 A21
GH1,2,3,4	77-91	205/65R15		B03 S02
e6*98/14*0062,	77-91	215/60R15		
0063, 0067, 0068*				
, - , - ,		1	l .	1

#### Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

Hersteller AD Vimotion GmbH

TÜV Ptalz TÜV Rheinland Group

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Integra DC2 e6*95/54*0052*	140 140	195/55R15 205/50R15	R35 R70	A12 A16 A21 S02
Honda Prelude (V) BB6 e6*95/54*0037*	136-147	195/60R15	K56 M+S	A01 A12 A16 A21 S02
Honda Prelude (V) 4WS BB8 e6*95/54*0038*	136	195/60R15	K2b K56 M+S	A01 A12 A16 A21 S02
Land Rover Freelander LN, LND e11*96/79*0082*, e1*98/14*0134*	71-130 71-130 71-130	195/80R15 205/70R15 215/65R15	A11 R09 T96 132 A12 R37 T93 T95 T96 136 A12 T00 T96 136	A16 A21 B03 S02

#### **Allgemeine Hinweise**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

# Spezielle Auflagen und Hinweise

Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1320 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

Hersteller AD Vimotion GmbH

TUV Plaiz
TUV Rheinland Group

Seite 4 von 6

- Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1360 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.
- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **H5I** Diese Rad- / Reifenkombination ist nur zulässig an Fahrzeugen mit Serienbereifung 195/65R15, 205/55R16 bzw. 215/45R17 (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

## Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

Hersteller AD Vimotion GmbH

TUV Plaiz TUV Rheinland Group

Seite 5 von 6

- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).
- **R35** Bei dieser Serien-Reifengröße sind die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu beachten (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **R70** Für das Fahrzeug ist die Reifengröße auf der im Gutachten genannten Radgröße durch den Reifenhersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Sth** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.
- **T00** Reifen (LI 100) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1600 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T95** Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **T96** Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- **Z70** Die Befestigungsschrauben bzw. Befestigungslaschen der Kunststoffradabdeckung an Achse 2 sind zu versetzen oder zu entfernen (ggf. durch Verkleben erneut befestigen).

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 55009710 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ Carmani05-6515

Hersteller AD Vimotion GmbH

TUV Plaiz TUV Rheinland Group

Seite 6 von 6

#### Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 28. August 2017 in Lambsheim statt.

# Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2010.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 28. August 2017

Γ**Ŭ∨**Rheinlan

hrzeugel

Coen

BW/CC 00277524.DOC